

§ 8 Beschlussfassung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesender Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Eine Änderung des § 2 Abs. 3 bedarf der Zustimmung des Deutschen Guttempler-Ordens Distrikt Schleswig-Holstein e. V.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesender Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Guttempler-Orden (IOGT) Distrikt Schleswig-Holstein e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der Jugendarbeit zu verwenden hat.



GUTTEMLER-JUGEND ZENTRUM KIEL e.V. **Damperhofstr. 26, 24103 Kiel, Tel.: 0431/96626**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen GUTTEMLER-JUGEND ZENTRUM KIEL e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Kiel.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist der Betrieb eines Hauses der offenen Tür für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, der Betrieb einer Beratungsstelle und sonstige jugendpflegerische Aktivitäten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch den Betrieb eines Jugendzentrums, einer Beratungsstelle und Beschäftigungsinitiativen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Der Verein kann weitere Einrichtungen betreiben, mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen, erwerben, sich daran beteiligen oder deren Gründung zustimmen, um den Vereinszweck zu erreichen.
3. Grundlage seiner Arbeit ist das Programm des Guttempler-Ordens in seiner jeweils gültigen Form.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51ff. der Abgabenordnung.

5. Die Mitglieder können Kosten, die ihnen bei Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind eine Erstattung verlangen.

6. Der ehrenamtliche Vorstand und Sachberater kann eine pauschale Vergütung bis zur Höhe der nach dem Einkommensteuergesetz gelten jährlichen Höchstgrenze erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche, juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern:

Frieden als gewaltfreie Form der Konfliktlösung im persönlichen und politischen Bereich

Freundschaft als das Tolerieren und Akzeptieren anderer Menschen, Kulturen und anderen Gedankengutes

Unabhängigkeit als Ausdruck einer starken Persönlichkeit, die sich von keinerlei Suchtmitteln beherrschen lässt

2. Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen, sich aber nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen müssen.

3. Über den Antrag auf Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

4. Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils schriftlich bis zum Monatsende dem Vorstand anzuzeigen.

5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 9). Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich. Der Vorstand kann auf Antrag bedürftigen Mitgliedern die Zahlung ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen.

Der Vorstand wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter.

2. Der Vorstand kann Sachberaterinnen oder Sachberater ernennen. Das Amt der Sachberaterinnen oder Sachberater erlischt bei den Vorstandswahlen, oder auf Beschluss des Vorstandes.

3. Die Vorstandsmitglieder sollen volljährig sein.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. §§ 8,10 gelten entsprechend.

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden sowie vom Gericht verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens 20 % sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (Post) durch den Sprecher unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Daneben kann die Einladung an der Anschlagtafel des Vereins im GUTTEMLER-JUGEND ZENTRUM KIEL e. V., Damperhofstraße 26, 24103 Kiel veröffentlicht werden, wovon jedoch die Beschlussfähigkeit nicht abhängt.

4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

A) den Haushaltsplan des Vereins,

B) Aufgaben des Vereins,

C) An und Verkauf sowie Belastungen von Grundstücken,

D) Beteiligungen an Gesellschaften,

E) Aufnahme von Darlehn ab Euro 2.600,00

F) Satzungsänderungen,

G) Auflösung des Vereins.